

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG), sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Düben, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Groß Düben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Düben erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, monatlich durch das Einrücken in das „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schleife“

Im Bedarfsfall ist eine Sonderausgabe abweichend von dem monatlichen Rhythmus zulässig.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie durch jedermann zur kostenlosen Einsicht im Gemeindeamt Schleife, Friedensstraße 83, 02959 Schleife während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgesehen oder vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zweimal monatlich auf der Internetseite der Gemeinde Schleife: www.schleife-slepo.de.
- (2) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schleife. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

§ 5

Notbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 1-4 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:
- Groß Düben, Gemeindeamt, Dorfstraße 90
 - Halbendorf, Feuerwehr, Dorfstraße 6b
- sowie in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt gemäß § 2 Absatz 1.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft und bei Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schleife mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung dort verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (3) Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen.
- (4) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (5) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (6) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.07.2024. Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 22.02.2001 mit allen Änderungen tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Groß Düben, den 08.03.2024


Sebastian Bertko
Bürgermeister

